

## ERP-Infrastrukturprogramm

# Richtlinie

### Ziele

Bereitstellung entsprechender Infrastruktur zur Stimulierung von Technologietransfer und Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen sowie zur Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen.

### Antragsberechtigte

Rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen sowie rechtlich selbständige, nicht universitäre kooperative Forschungsgesellschaften.

Da gerade bei Infrastrukturprojekten die Integration wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Wirtschaftskammer, große Industrieunternehmen, etc.) für den Erfolg entscheidend ist, sollen diese regionalen Wirtschaftsträger bei der Trägergesellschaft als Gesellschafter eingebunden werden.

Anträge betreffend der Errichtung von Inkubatorenzentren können entweder von den o.a. Trägergesellschaften oder von Unternehmen der Industrie, des produzierenden Gewerbes oder seitens produktionsnaher Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsstandort in Österreich eingebracht werden.

### Förderungsfähige Infrastrukturprojekte

- Zentren zur Erprobung neuer innovativer Technologien und neuer Arbeitsformen
- Einrichtungen des Technologietransfers und technologiebezogene Test- und Prüfzentren
- Gründerzentren, Technologie- und Innovationsparks, Forschungsparks (Science Parks)
- Inkubatorenzentren

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der spezifischen Erweiterung des bereits aufgebauten Infrastrukturangebotes; die Schaffung neuer Infrastruktureinrichtungen wird – mit Ausnahme von Inkubatorenzentren – nur in Ausnahmefällen unterstützt. Die Errichtung von

herkömmlichen Gewerbe-, Industrie- oder Wirtschaftsparks ist nicht förderungsfähig. Die Investition muss an einem Standort in Österreich durchgeführt werden (bei grenzüberschreitenden Innovationsparks, etc. ist nur der auf Österreich entfallende Anteil förderungsfähig).

### Förderungsfähige Kosten

- Grundankauf und Bauinvestitionen inkl. Erwerb von bestehenden Baulichkeiten (zur Vermeidung von Industriebrachen), jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß
- interne und externe Kommunikationseinrichtungen und Netzwerke (Telekommunikation, Seminarräume, etc.)
- Büroeinrichtungen, insbesondere EDV-Ausstattung inkl. Software (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung, etc.; jedoch nicht jene Investitionen, die bei den anzusiedelnden Unternehmen anfallen)
- kooperative FTE-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Messgeräte, Testeinrichtungen, etc.), die allgemein zur Verfügung gestellt werden.

Diese Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und bei der Trägergesellschaft der Infrastruktureinrichtung bzw. bei der Errichtungsgesellschaft des Inkubatorenzentrums aktiviert werden; die geförderten Anlagen sind während ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß am Projektort zu nutzen.

### Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern

### Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt, in begründeten Ausnahmefällen bis max. EUR 11 Mio.

## Besicherung

Bürge- und Zahlerhaftung einer Bank oder eines Bundeslandes (keine Ausfallhaftung) oder Haftung der aws.

## ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum:	1/2 Jahr
Kreditlaufzeit:	10 – 15 Jahre
tilgungsfreie Zeit:	5 –7 Jahre
Tilgungszeit:	5 –10 Jahre

### Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

siehe Beiblatt »ERP-Kreditkonditionen« sowie auf der Website des ERP-Fonds:

Quelle: [www.erp-fonds.at](http://www.erp-fonds.at), downloads,

»ERP-Kreditkonditionen und Barwerte«,

Link: <http://www.erp-fonds.at/tabellen/erpkonditionen.html>

## Förderung aus EU-Strukturfondsmitteln (EFRE)

Bei Projekten, welche die in den Planungsdokumenten für die Zielgebiete (Ziel 1, Ziel 2 inkl. Phasing-out) bzw. Gemeinschaftsinitiativen festgelegten Kriterien erfüllen, kann zusätzlich zu einem ERP-Kredit eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gewährt werden. Die Vergabe der EFRE-Förderung erfolgt auf Basis der ERP-Richtlinien.

## Kumulierungsbestimmungen

Zu berücksichtigen ist, dass über die vom Betreiber einer Infrastruktureinrichtung zur Verfügung gestellten Leistungen an einzelne Unternehmen indirekt eine Beihilfe gewährt werden kann (z.B. durch Vergünstigungen bei Mieten, Nutzungsmöglichkeiten von Technologietransfer, Labor- und Testeinrichtungen). In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass die aufgrund der Nutzung/Weitergabe entstehenden Vergünstigungen entweder auf die Höchstgrenzen der »De-minimis-Regel« oder der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für KMU- und Regionalbeihilfen beschränkt sind.

Der kumulierte Gesamtförderungsbarwert bei Inkubatorzentren von Industriebetrieben liegt aufgrund der Anwendung der »De-minimis-Regel« bei max. EUR 0,1 Mio.

## Wettbewerbsrechtliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung von Inkubatorzentren von Industriebetrieben bildet die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf »De-minimis-Beihilfen« (ABl. Nr. 10 vom 13. 1. 2001).